

Grundsätze zur Entbindung von der Schweigepflicht bei Erwachsenen

Im Zusammenhang mit der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen gibt es zahlreiche Situationen, in welchen Daten und Informationen an Dritte weitergegeben werden sollen. Beispielsweise ist die Bezugsperson der Werkstatt der Meinung, dass eine optimale Begleitung ein paar Informationen zum Verhalten, den familiären Umständen etc. von der Bezugsperson im Wohnbereich erfordert, oder der Arzt benötigt für eine medizinische Diagnosestellung einige wenige weiterführende Informationen.

In der **einrichtungswissenschaftlichen Zusammenarbeit** sollten der Austausch zu Erlebnissen und die Verarbeitung von Eindrücken möglichst *innerhalb der Teams pro Bereich* stattfinden. Informationen werden möglichst *nur dann bereichsübergreifend* (z.B. Werkstatt und Wohnen) ausgetauscht, wenn sie für die zielgerichtete Förderung nötig sind, wie z.B. gemeinsame Entwicklungsplanung, Handhabung von Medikamenten oder ähnliche Interventionen. Diese Zusammenarbeit ist konzeptionell verankert. Die betreute Person und deren Angehörige, sowie die gesetzliche Vertretung werden bereits vor dem Eintritt darüber informiert. Urteilsfähige Personen sollten beim Eintritt gefragt werden, welchen Personen in ihrem Umfeld Auskunft erteilt werden darf (und wie umfassend) und welchen nicht¹.

Für die Zusammenarbeit mit **einrichtungsexternen Stellen** wie z.B. mit einer Arztperson oder Therapiestelle, stellt sich die Frage einer vorhergehenden Entbindung von der Schweigepflicht. Die Weitergabe von Personendaten an Drittpersonen ist in § 10 des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG) geregelt (bzw. in § 9 für kantonale Organe). Grundsätzlich dürfen Daten nur an Drittpersonen weitergegeben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, oder die betroffene Person in die Bekanntgabe einwilligt, oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann (nur in absoluten Ausnahmefällen).

Im Folgenden werden die Grundsätze aufgelistet, die zu berücksichtigen sind, bevor Betreuungspersonen eine Entbindung der Schweigepflicht prüfen:

1. Es werden keine Informationen über betreute, mündige Personen an Drittpersonen (ausserhalb der Einrichtung oder von einem anderen Angebot innerhalb der Einrichtung) weitergeleitet, wenn dies nicht zwingend nötig ist.
2. Müssen zum Wohl der betreuten Personen Drittpersonen über Anliegen informiert werden, erledigt dies die betreute Person möglichst selber und wird dabei unterstützt.
3. Kann die betreute Person dies z.B. aus behinderungsbedingten Gründen nicht selber tun, ist sie möglichst anwesend bei der Weitergabe von Informationen.
4. Besteht Bedarf, mit Drittpersonen Fakten auszutauschen, Entscheidungen zu treffen etc., wird die betreute Person in die Gespräche einbezogen. Es findet möglichst eine vorherige Absprache zwischen der betreuten Person und Mitarbeitenden der Einrichtung statt.
5. Kann oder will die betreute Person an einem Gespräch mit Drittpersonen nicht teilnehmen (sprachliche, zeitliche oder behinderungsbedingte Gründe), muss die Vertre-

¹ Curaviva, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, S.19

tung der Einrichtung vorgängig schriftlich von der Schweigepflicht entbunden worden sein (wozu, bei wem, wie lange, s. weiter unten).

Auch für beauftragte Gespräche durch die betreute Person benötigen Mitarbeitende eine befristete Entbindung von der Schweigepflicht.

6. Gespräche mit Drittpersonen ohne Entbindung von der Schweigepflicht finden nur statt, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht oder eine Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann (z.B. bei einem medizinischen Notfall).

Der Eintritt einer mündigen Person in eine soziale Einrichtung darf nicht von der Unterzeichnung einer Entbindung von der Schweigepflicht abhängig gemacht werden. Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist vorzugsweise schriftlich einzuholen. Da in der Begleitung die Weitergabe von Personendaten erforderlich sein kann, ist es unmöglich, eine einmalige und alle Themen beinhaltende Mustererklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht zu erstellen.

Wichtig ist, dass die Entbindung von der Schweigepflicht auf dem freien Willen der Klientel beruht. Auf die Folgen einer Verweigerung zur Einwilligung kann hingewiesen werden. Wenn bereits eine ältere Einwilligung zur Entbindung der Schweigepflicht vorliegt, muss abgeklärt werden, ob Sie von der Klientel nicht widerrufen worden ist.

Folgende Punkte sollten in jeder Entbindungserklärung enthalten sein:

Beteiligte Personen:

- Name der betreuten Person, über welche Informationen weitergegeben werden sollen.
- Name der Person, die von der Schweigepflicht entbunden werden soll.
- Name der Person, die die Information erhalten soll.

Inhalt der Entbindung:

- Konkrete Benennung der Informationen, für welche eine Entbindung von der Schweigepflicht stattfinden soll.
- Eine generelle Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht zulässig, die Entbindung muss immer für ein bestimmtes Thema erfolgen und periodisch (z.B. halbjährlich / jährlich, bzw. per Semester) aktualisiert werden.

Dauer der Entbindung

- Der Erklärung muss zu entnehmen sein, ob eine einmalige oder wiederkehrende Informationsübermittlung beabsichtigt ist.
- Der Entbindungserklärung (die bei Eintritt ein erstes Mal unterzeichnet wird) ein tabellarisches Formular anfügen (Rückseite), mit dem periodisch die Kenntnisnahme und Erneuerung der Entbindungserklärung mit Datum und Unterschrift der Betroffenen oder der gesetzlichen Vertreter festgehalten werden kann.

Datum und Unterschrift

- Die Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie mit der Entbindung von der Schweigepflicht einverstanden ist.
- Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist die Unterschrift des Beistands einzuholen.